



DeutscherAnwaltVerein

Berlin, im März 2012
Stellungnahme Nr. 18/12

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht

zu Erfahrungen mit dem

**Grünbuch der Europäischen Kommission
zum Recht auf Familienzusammenführung
von in der Europäischen Union lebenden Drittstaatsangehörigen
(Richtlinie 2003/86/EG) [KOM(2011)735 endg.]**

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses:

Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Aachen (stellv. Vorsitzender)

Rechtsanwältin Daniela K. Boehme, Frankfurt/M.

Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln

Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt/M.

Rechtsanwältin Susanne Schröder, Hannover

Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin

Rechtsanwalt Wolfram Steckbeck, Nürnberg

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Europa:

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Inneres
- Europäisches Parlament
 - Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
 - Ausschuss Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
 - Ausschuss Recht
 - Ausschuss für Entwicklung
 - Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
- NVwZ
- ZAR
- Asylmagazin
- ANA
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein hat ca. 350 Mitglieder und ist damit der zahlenmäßig stärkste Zusammenschluss von in Deutschland im Ausländerrecht tätigen Rechtsanwälten.

Die Themen im Bereich der Familienzusammenführung nach der Familienzusammenführungs-RL, die von unseren Mitgliedern als unbefriedigend angesehen werden, sind nachstehend aufgelistet.

Vorweg zu schicken ist, dass eine strikte Unterscheidung zwischen Defiziten der Familienzusammenführungs-RL und Defiziten bei ihrer Umsetzung kaum möglich ist, wie schon das Beispiel des Kindesnachzugs zum allein Sorgeberechtigten zeigt. Daher wurde insoweit auch nicht stets differenziert, sondern in erster Linie versucht, die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Rechte aus der Familienzusammenführungs-RL aufzuzeigen.

Im Einzelnen:

I. Berechtigte, Art. 4 Familienzusammenführungs-RL

1. Kindernachzug

Art. 4 Abs. 1 S. 1 Bst. c) und d) Familienzusammenführungs-RL statuiert scheinbar völlig klar das Recht von minderjährigen Kindern auf Nachzug zu ihrem allein sorgeberechtigten Elternteil.

Tatsächlich ist in Deutschland der Nachzug von Kindern aus all jenen Staaten nahezu vollständig zum Erliegen gekommen, die kein dem deutschen Recht völlig identisches „alleiniges Sorgerecht“ kennen. Dies sind in erster Linie sämtliche Staaten des ehemaligen „Ostblocks“, einschließlich weiterer im fernen Osten liegender Länder, beispielsweise Nepal.

Ursächlich hierfür sind zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.04. beziehungsweise 01.12.2009 (BVerwG 1 C 17.08 und BVerwG 1 C 32.08). Mit ihnen wurde festgestellt, dass nicht von einem „alleinigen Sorgerecht“ – auch im Sinne von Art. 4 Abs. 1 S. 1 Bst. c) S. 1 und Bst. d) S. 1 Familienzusammenführungs-RL – gesprochen werden kann, wenn dem anderen Elternteil trotz nach dem Heimatrecht weitest gehender Übertragung des Sorgerechts auf den anderen Elternteil ein Restbestand verbleibt, beispielsweise das Mitbestimmungsrecht bezüglich des Aufenthalts. In sämtlichen ehemals kommunistischen Ländern ist dies zum Schutz des Umgangs des Kindes mit beiden Eltern Gesetz statuiert (und entspricht im Übrigen auch Art. 24 Abs. 3 Grundrechtecharta! (GRC)). Seit diesen Entscheidungen des Revisionsgerichts dürfen Kinder aus diesen Staaten faktisch nur noch einreisen, wenn die Voraussetzungen von § 32 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllt sind, also die Einreise aufgrund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte

erforderlich ist. Allein der Umstand, dass das Kind längere Zeit im Heimatland gelebt hat und dort gleichsam verwurzelt ist, führt zur – gerichtlich fast immer bestätigten – Versagung des Kindernachzugs.

Die damit auftretenden Härtefälle sind oft nicht auszuhalten, weder für die Eltern, noch die Kinder. Die Kinder sind nicht selten bei ihren Großeltern zurückgelassen worden und diese irgendwann nicht mehr in der Lage, die Kinder zu betreuen. Gleichwohl verlangt Deutschland, dass die Kinder trotzdem im „Heimatland“ bleiben und beispielsweise zu dem Elternteil gehen, bei dem sie lange Zeit nicht gelebt haben und der sich – möglicherweise wegen anderweitiger Heirat – auch nicht um sie kümmern möchte.

Eine Klarstellung, dass solche Eltern als allein sorgeberechtigt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 S. 1 Bst. c) und d) Familienzusammenführungs-RL gelten, denen das Sorgerecht in größtmöglichem Umfang – gemessen am Heimatrecht – eingeräumt wurde, wäre außerordentlich hilfreich.

2. Aufenthaltstitel des Zusammenführenden

Art. 3 Abs. 2 Bst. c) Familienzusammenführungs-RL setzt für die Anwendung der Richtlinie unter anderem voraus, dass der Zusammenführende ein anderes Aufenthaltsrecht besitzt als aufgrund subsidiärer Schutzformen, einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder -praktiken. National ist dies in § 29 Abs. 3 AufenthG normiert. Ein Familiennachzug zu Ausländern, bei denen beispielsweise ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt wurde, ist daher nur ausnahmsweise, ein Nachzug zu Ausländern, die „nur“ im Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25 Abs. 4 bis 5, 104a Abs. 1 S. 1 und 104b AufenthG sind, ist gar nicht möglich.

Obwohl eine Aufenthaltsverfestigung dieses Personenkreises gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG möglich ist, bleibt ihnen auf Jahre hin das Recht zum Familiennachzug verwehrt. Dies erscheint nicht verhältnismäßig.

3. Adoptierte Kinder

Die Anerkennung von Kindern, deren Heimatrecht eine dem deutschen Recht vergleichbare „Adoption“ nicht kennt, die nach ihrem Heimatrecht aber wirksam als Kinder angenommen werden, ist in Deutschland nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2010 – BVerwG 1 C 16.09 – und vom 10.03.2011 – BVerwG 1 C 7.10 – ausgeschlossen. Nach Ansicht des Revisionsgerichts begründet beispielsweise die Kafala nach marokkanischem Recht kein Verwandtschaftsverhältnis und werden Adoptionen ausdrücklich als nichtig beurteilt. Der Umstand, dass ohne Anwesenheit des Kindes in Deutschland ein eingeleitetes Adoptionsverfahren nicht weitergeführt werden kann, soll nach Ansicht des Revisionsgerichts für sich allein keine außergewöhnliche Härte im Sinne von § 32 Abs. 4 AufenthG und daher auch keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums begründen. Ein Anspruch auf Nachzug aufgrund der Kafala sei nur gegeben, wenn dieses Pflegschaftsverhältnis nach Durchführung eines Verfahrens der zwischenstaatlichen Abstimmung gemäß Art. 32 Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) erfolgt wäre. Da beispielsweise Marokko bislang entsprechend seinem nationalen Recht das Pflegschaftsverhältnis festgestellt hat, scheiden jedenfalls all die Fälle vom Anspruch auf Nachzug aus, in denen die Kafala bereits vor dem 01.01.2011, dem Inkrafttreten des KSÜ in Deutschland, ausgesprochen wurde.

Insoweit wird eine Klarstellung des Begriffs der Adoption für erforderlich gehalten.

4. Nachzug von Eltern zu ihren Kindern

Besonders unbefriedigend ist die fehlende Regelung eines Nachzugsrechts von Eltern zu ihren Kindern. Art. 4 Familienzusammenführungs-RL beinhaltet nur das Recht von Kindern auf Nachzug zu ihren Eltern, nicht den umgekehrten Fall.

a) Art. 4 Familienzusammenführungs-RL ist entsprechend zu erweitern, da nicht einzu-sehen ist, weshalb ein Elternteil, der Verantwortung für sein minderjähriges Kind überneh-men möchte, vom Familiennachzug ausgeschlossen sein soll. Auch § 36 Abs. 2 AufenthG bietet nur scheinbar eine Lösung. Denn danach ist der Familiennachzug ins freie Ermessen der Ausländerbehörde gestellt und ohnehin nur zulässig, wenn er zur Vermeidung einer au-ßergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Diese Hürde ist von Antragstellern in der Praxis na-hezu nie zu überwinden.

Aus hiesiger Sicht darf es nicht den nationalen Gesetzgebern überlassen bleiben, den Nach-zug von Angehörigen der Kernfamilie zu regeln. Vielmehr ist dies eine Aufgabe des Unions-rechtsgebers und ein entsprechender Auftrag von Art. 24 Abs. 3 GRC vorgezeichnet.

b) Ebenso regelungsbedürftig ist der Nachzug von Älteren, beispielsweise pflegebedürf-tigen Eltern zu ihren erwachsenen Kindern.

In der Praxis sind Fälle sehr häufig, in denen Eltern im Heimatland pflegebedürftig werden, die einzigen Kinder aber seit Jahren, oft bereits eingebürgert, in Deutschland leben und sich nun um ihre Eltern kümmern wollen. Ein dauerhaftes Verlassen des Mitgliedstaates ist den Kindern in aller Regel nicht möglich oder nicht zumutbar. Ein Nachzug der Eltern ist nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a) Familienzusammenführungs-RL zwar möglich, in der Praxis aber nur unter den bereits oben angesprochenen hohen Anforderungen von § 36 Abs. 2 AufenthG – gege-benenfalls in Verbindung mit § 28 Abs. 4 AufenthG – möglich und wird deshalb nahezu nie genehmigt.

Auch insoweit ist eine Betonung der besonderen Bedeutung der Pflege von Eltern durch ihre eigenen Kinder wünschenswert und eine entsprechende Klarstellung oder Normierung in der Familienzusammenführungs-RL vorzunehmen.

II. Antragstellung und -prüfung, Art. 5 Familienzusammenführungs-RL

1. Zeitpunkt der Antragstellung

Nach Art. 5 Abs. 3 Familienzusammenführungs-RL ist der Antrag auf Familienzusammenfüh-rung zu stellen und zu prüfen, wenn sich der Familienangehörige noch außerhalb des Ho-heitsgebiets des Mitgliedstaats aufhält. Unbeschadet der Möglichkeit, nach Satz 2 dieser Vorschrift Ausnahmen zuzulassen, führt diese Regelung dazu, dass Familienangehörige, deren Status sich beispielsweise erst nach der Einreise – zum Beispiel durch Eheschließung – ergibt, die Rechte aus der Familienzusammenführungs-RL nicht in Anspruch nehmen kön-nen. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

Die Befugnis, in solchen Fällen die Familienzusammenführungs-RL nicht zur Anwendung kommen zu lassen, verhindert auch in Fällen des Nachzugs der Kernfamilie eine Verpflichtung zur Achtung der Grundrechtecharta gemäß Art. 51 f. GRC durch die Mitgliedstaaten. Weshalb beim Nachzug vom Ausland die Grundrechtecharta Beachtung finden soll, bei Entstehen der familiären Bindung im Inland indes nicht, kann sachlich nicht begründet werden.

2. Unterlagen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Familienzusammenführungs-RL

Erhebliche zeitliche Verzögerungen und Kosten entstehen, wenn Mitgliedstaaten Urkunden aus bestimmten Ländern nicht anerkennen, sondern eine „vertrauensanwaltliche Überprüfung“ dieser Unterlagen verlangen. Eine solche Überprüfung kostet im Schnitt ca. EUR 400,00, gleich, ob es um ein Dokument geht oder mehrere Dokumente geprüft werden sollen. Außer diesen Kosten ist damit ein erheblicher Zeitverlust verbunden. In der Regel sind solche Prüfungen erst nach drei bis vier Monaten abgeschlossen. Gelegentlich dauern sie sogar deutlich länger.

Die Rechtsgrundlage für solche Überprüfungen ist unklar. Das Auswärtige Amt hat eine Liste derjenigen Staaten veröffentlicht, deren Urkundswesen so marode sein soll, dass eine Legalisation von Urkunden nicht möglich ist. Sie ist hier:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/_Urkundenverkehr.html (Stand: 23.02.2012) zu finden. Betroffen sind danach folgende 46 Länder:

Afghanistan, Äquatorialguinea; Aserbaidshjan; Bangladesh; Benin; Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste); Dominikanische Republik; Dschibuti; Eritrea; Gabun, Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Indien; Irak; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kongo (Demokratische Republik); Kongo (Republik); Kosovo; Laos; Liberia; Mali, Marokko (nur Einstellung der Legalisation von Bescheinigungen, die nicht aus den Personenstandsregistern stammen); Mongolei; Myanmar; Nepal; Niger, Nigeria; Pakistan; Philippinen; Ruanda; Sierra Leone; Somalia; Sri Lanka; Tadschikistan; Togo; Tschad; Turkmenistan; Uganda; Usbekistan; Vietnam; Zentralafrikanische Republik.

Beim Nachzug von Kindern wird außerdem (!), insbesondere bei Staatsangehörigen afrikanischer Staaten, die Vorlage eines DNA-Gutachtens verlangt. Hinweise auf die Familienzusammenführungs-RL fruchten in aller Regel nicht, weil ohne DNA-Gutachten gerade nicht nachgewiesen ist, dass es sich bei den Nachzugswilligen um Familienangehörige handelt.

Insoweit scheint eine Regelung geboten, die eine Nachweispflicht nur bei Bestehen von begründeten Zweifeln an der Richtigkeit vorgelegter Dokumente statuiert und es verbietet, ohne unionsweite Regelung Urkunden aus bestimmten Ländern jeglichen Beweiswert abzusprechen.

3. Fristbestimmung

Die in Art. 5 Abs. 4 Familienzusammenführungs-RL genannte Neunmonatsfrist ist schlicht zu lang. Auch hier sollte nach hiesiger Ansicht eine kürzere Frist normiert werden, deren Überschreiten nur zulässig ist, wenn begründete Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Prüfung bestimmter Nachzugsvoraussetzungen bestehen.

Ergänzend könnte beispielsweise eine „Verschweigefrist“ normiert werden. Danach könnte die Zustimmung der Ausländerbehörde als erteilt gelten, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist eine gegenteilige, begründete Stellungnahme eingeht. Dies ist insbesondere wegen der oft zögerlichen Zustimmung der Ausländerbehörde ein durchaus erfolgversprechendes Mittel, Visaverfahren zu beschleunigen.

III. Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung, Kap. 4 Familienzusammenführungs-RL

1. Sprachkenntnisse als Voraussetzung für den Ehegattennachzug

Obwohl die Kommission im Verfahren <Imran> (Stellungnahme vom 04.05.2011 an den EuGH, Rs. C-155/11 PPU [Mohamad Imran]) recht eindeutig erklärt hat, dass Art. 7 Abs. 2 Familienzusammenführungs-RL nicht berechtigt, vor der Einreise das Bestehen eines Sprachtests zu verlangen, ist genau dies seit dem 28.08.2007 gängige Praxis in Deutschland.

Bis heute ist die deutsche Regierung nicht bereit, die Konsequenzen aus der Stellungnahme der Kommission und der Änderung des niederländischen Rechts, das dem deutschen als Vorbild diente, zum Anlass zu nehmen, die hiesigen Vorschriften zu ändern. Entsprechend werden sämtliche Anträge auf Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug abgelehnt, wenn der nachzugswillige Ehegatte nicht körperlich, geistig oder seelisch krank oder behindert ist, erkennbar geringen Integrationsbedarf hat, oder der Zusammenführende ein Flüchtling oder ein Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands oder der USA ist, § 30 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Der damit verbundene Eingriff in die Kernfamilie ist gerade bei solchen Staatsangehörigen gravierend, die Analphabeten sind oder eine Sprache sprechen, in der es keine lateinischen Buchstaben gibt. Denn Sprachkenntnisse im deutschen Sinne sind gemäß § 2 Abs. 8 AufenthG solche auf dem Niveau A1 GER und beinhalten damit auch Lese- und Schreibkenntnisse.

Dass sich Analphabeten oder Personen, die beispielsweise eine arabische Sprache sprechen, mit dem Erlernen der deutschen Schriftsprache ohnehin schwer tun, liegt auf der Hand. Dass der Besuch eines Sprachkurses nicht ohne Weiteres möglich ist, leuchtet ebenfalls ein vor dem Hintergrund, dass nicht alle Ehegatten aus Großstädten kommen oder aus Gebieten, die über eine ausreichende Infrastruktur verfügen.

Eine Klarstellung des Richtliniengebers ist dringend erforderlich.

2. Scheinehebefragungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30.03.2010 – BVerwG 1 C 7.09 – die Beweislast für das Bestehen oder die Absicht des Führens einer ehelichen Lebensgemeinschaft den Eheleuten auferlegt. Bestehende, nicht ausräumbare Zweifel gingen zu Lasten der Eheleute. Ein „non liquet“ reicht also, den Ehegattennachzug zu verweigern.

Diese Auffassung wurde im juris-PraxisReport extra 1/2011, S. 22 ff. kritisiert, selbstredend ohne eine Änderung der Rechtsprechung zu bewirken. Der Beitrag ist beigefügt (**Anlage A 1**).

Nach hiesiger Sicht ist diese, der Auslandsvertretung und der Ausländerbehörde weitreichende Möglichkeiten zur Versagung des Ehegattennachzugs eröffnende Rechtsprechung mit Art. 4 und 16 Familienzusammenführungs-RL nicht vereinbar.

Es bedarf daher dringend einer Klarstellung des Richtliniengebers, wer in Fällen der Unerweislichkeit der Absicht des Führens oder Herstellens einer ehelichen Lebensgemeinschaft die Darlegungslast trägt. Die den Nachzug ablehnenden Entscheidungen auch der nationalen Verwaltungsgerichte vermitteln oft den Eindruck der Zufälligkeit oder gar der Willkür.

3. Einkommen

Nach der Entscheidung des EuGH vom 04.03.2010 (Rs. C-578/08 [Chakroun]) hätte man davon ausgehen können, dass ein Umdenken bei Behörden und Gerichten stattfindet und nunmehr bereits bei Behördenentscheidungen der Schutz der Kernfamilie im Vordergrund steht. Bedauerlicherweise ist dies nicht der Fall. Nicht einmal Verwaltungsgerichte judizieren stets in diesem Sinn.

a) Obwohl der EuGH in der genannten Entscheidung ausdrücklich hervorhebt, dass in jedem Falle eine Ermessensentscheidung zu treffen ist, unterbleibt dies in Deutschland fast ständig.

b) Befindet sich ein Zusammenführender im Insolvenzverfahren, verneinen Ausländerbehörden die Sicherung des Lebensunterhalts, obwohl die Pfändungsschutzvorschriften genau dies sicherstellen sollen. Dem Zusammenführenden soll das für seinen und den Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen notwendige Einkommen belassen werden. Im Ergebnis schützen die Ausländerbehörden damit nicht die Kernfamilie, sondern die privaten Gläubiger des Zusammenführenden, indem die Freibeträge des Zusammenführenden nicht aufgrund des Nachzugs seiner Familienangehörigen erhöht werden.

Argumentativ kommt man diesem Verhalten der Ausländerbehörden nicht bei. Eine Klarstellung durch den Richtliniengeber scheint geboten.

c) Bezieht der geschiedene Ehegatte eines Zusammenführenden Leistungen nach SGB II oder SGB XII oder besteht auch nur ein dahingehender Anspruch, lehnen Ausländerbehörden in aller Regel den Anspruch des Familienangehörigen auf Nachzug zum Zusammenführenden unter Hinweis auf § 27 Abs. 3 AufenthG ab. An dieser Stelle behandeln Ausländerbehörden selbst den geschiedenen Ehegatten als Familienangehörigen, während im Übrigen – siehe oben Nr. I. 1. – der Kreis der Familienangehörigen im Sinne von Art. 4 Familienzusammenführungs-RL möglichst eng gezogen wird.

Zusammenfassend sollte verbindlich klargestellt werden, was unter „feste und regelmäßige Einkünfte“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1c Familienzusammenführungs-RL zu verstehen ist und dass in jedem Fall unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 5 Familienzusammenführungs-RL eine Ermessensentscheidung zu treffen ist.

IV. Nachzug zu Flüchtlingen, Kap. V Familienzusammenführungs-RL

Insoweit sind vor allem praktische Defizite der Umsetzung zu berichten. Am Beispiel des Nachzugs von Flüchtlingen aus Somalia wird augenfällig, wie geradezu katastrophal mit den Rechten von Flüchtlingen umgegangen wird. Die für den Nachzug von Somalis zuständige deutsche Botschaft in Nairobi/Kenia ist völlig überlastet. Schon Termine zur Vorsprache und

Antragstellung sind über Monate hin ausgebucht und führen zu entsprechenden Verfahrensverzögerungen.

Wegen der zahllosen faktischen Probleme wird auf die anliegende Datei mit den Erfahrungen der Rechtsanwälte Heinhold/München und Fränkel/Frankfurt (**Anlage A 2**) verwiesen.

V. Fazit

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass viele positive Ansätze der Richtlinie in der Praxis nicht zur Verbesserung der Rechtsstellung der Familienangehörigen führen, weil den nationalen Behörden und Gerichten ermöglicht wird, sie gleichsam zu umgehen.